

Federführung	Dezernat II Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fellbach Arnold, Sabrina
--------------	---

AZ./Datum:	AZ: 801.721/801.23/17.11.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	05.12.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	12.12.2023

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fellbach
1. Kenntnisnahme über den vorläufigen Jahresabschlusses 2022
2. Gebührenkalkulation zum 01.01.2024
Bezug: ---
Beschlussantrag:
1 Jahresabschluss 2022:

1.1 Das vorläufige Ergebnis 2022 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

		EURO
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	6.889.290,27
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	6.670.093,66
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	219.196,61
1.4	Außerordentliche Erträge	81056,12
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	36832,1
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	44.224,02
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	263.420,63

		EURO
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.128.866,91
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.653.512,73
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.475.354,18
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.140,32
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.746.549,13
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.734.408,81
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-259.054,63
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.700.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.306.831,42
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	4.393.168,58
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	4.134.113,95
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-2.696.492,03
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	-11.138,69
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	1.437.621,92
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	1.426.483,23
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	11,00
3.2	Sachvermögen	20.329.044,57
3.3	Finanzvermögen	2.511.043,66
3.4	Abgrenzungsposten	7.494.000,95
3.5	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	-
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	30.334.100,18
3.7	Basiskapital	4.000.000,00
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-271.270,26
3.10	Sonderposten	4.089.669,61
3.11	Rückstellungen	377.456,24
3.12	Verbindlichkeiten	22.138.244,59
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	30.334.100,18

2 Gebührenkalkulation zum 01.01.2024 (Anlage 1):

- 2.1 Der Gebührenkalkulation zum 01.01.2024 wird zugestimmt (Anlage 1).
- 2.2 Der Gemeinderat beschließt, in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 150.000 € aus dem Jahr 2020 sowie die Kostenüberdeckung in Höhe von 79.961,34 € aus dem Jahr 2022 einzustellen.
- 2.3 Der Gemeinderat beschließt, in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 25.000 € aus dem Jahr 2020 sowie die Kostenüberdeckung in Höhe von 21.555,49 € aus dem Jahr 2021 einzustellen.
- 2.4 Der Gemeinderat beschließt, den Gebührensatz für Schmutzwasser auf 1,89 € je m³ (bisher 1,76 € je m³), die Gebühr für Niederschlagswasser auf 0,32 € je m² (bisher 0,30 € je m²) und die Gebühr für angeliefertes Abwasser auf 2,26 € je m³ (bisher 2,10 € je m³) festzusetzen.

3 Satzungsänderung:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 12.12.2023 folgende Satzung:

§ 1

In § 42 (Entstehung der Gebührenschuld) wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die Vorauszahlung gemäß § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 Kommunalabgabengesetz).

§ 2

- (1) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl 1,76 € durch die Zahl 1,89 € ersetzt.
- (2) In § 41 Abs. 3 wird die Zahl 0,30 € durch die Zahl 0,32 € ersetzt.
- (3) In § 41 Abs. 2 a-c wird die Zahl 2,10 € durch die Zahl 2,26 € ersetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1 Jahresabschluss 2022

a) Allgemeines:

Der tatsächliche Verlauf des Wirtschaftsjahres 2022 führt dazu, dass ein Gesamtüberschuss in Höhe von 263.420,63 € erwirtschaftet wurde. Dieser konnte mit den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren verrechnet werden. Es bleibt ein Fehlbetrag in Höhe von 271.270,26 € bestehen.

b) Gebührenrechtliches Ergebnis:

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde das gebührenrechtliche Ergebnis ermittelt. Dieses beträgt vor Verrechnung von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren 251.516,83 €. Der Gemeinderat hat beschlossen in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2022 einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 120.900 € aus dem Jahr 2020 einzustellen. Des Weiteren wurde beschlossen in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 29.100 € aus dem Jahr 2020 einzustellen. Dadurch reduziert sich das gebührenrechtliche Ergebnis um 150.000 € auf 101.516,83 €. Zum Ausgleich der entstandenen Kostenüberdeckung wurde im Wirtschaftsjahr 2022 jeweils eine Gebührenüberschussrückstellung gebildet:

Gebührenüberschussrückstellung Schmutzwasser: 79.961,34 €

Gebührenüberschussrückstellung Niederschlagswasser: 21.555,49 €

In § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist der gebührenrechtliche Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen geregelt:

"Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden."

c) Abweichungen im Wirtschaftsjahr 2022 (überplanmäßige Ausgaben):

Im Wirtschaftsjahr 2022 sind im Budget 538001 und im Querschnittsbudget Personal Mehraufwendungen entstanden, die innerhalb der Budgets des Eigenbetriebs gedeckt werden konnten. Die Mittelabweichungen werden ausführlich im Jahresabschluss dargestellt und dem Gemeinderat mit der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorgelegt.

d) Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt

Da das Kämmereiamt den Jahresabschluss aufgrund eines Personalengpasses nicht rechtzeitig zum 30.06.2023 erstellen konnte, wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Jahresabschluss noch nicht zur Prüfung vorgelegt. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, wird dem Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorgelegt.

2 Gebührenkalkulation zum 01.01.2024

2.1 Ausgangslage

Die letzte Gebührenkalkulation wurde am 13.12.2022 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Bei dieser Kalkulation blieben die Gebühren unverändert. Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 01.01.2022.

Mit dem Rechnungsergebnis 2020 in Höhe von (-) 875.399,24 € wurden die Gebührenüberschussrückstellungen der Vorjahre für Schmutz- und Niederschlagswasser vollständig aufgelöst. Es entstand darüber hinaus ein Fehlbetrag in Höhe von 534.690,89 €. Ein Teil des Fehlbetrags (150.000 €) wurde bereits bei der Kalkulation 2022 und 2023 (30.000 €) berücksichtigt. Mit dem Rechnungsergebnis 2021 entstand eine Gebührenüberschussrückstellung in Höhe von insgesamt 98.564,17 €. Dieser Überschuss wurde bei der Kalkulation 2022 ebenfalls berücksichtigt.

Voraussichtlicher Stand der Gebührenüber- und Gebührenunterdeckung zum 31.12.2023:

	Fehlbetrag 31.12.2023 Plan in €	Überschuss 31.12.2023 Plan in €
Anteil Schmutzwasser:	- 301.004,91	79.961,34
Anteil Niederschlagswasser:	- 53.685,98	21.555,49
Gesamt:	-354.690,89	101.516,83

2.2 Neukalkulation

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2024 wurde festgestellt, dass die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser angepasst werden müssen.

Die Verwaltung schlägt vor in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 150.000 € aus dem Jahr 2020 sowie die Kostenüberdeckung in Höhe von 79.961,34 € aus dem Jahr 2022 einzustellen. Des Weiteren schlägt die Verwaltung die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 25.000 € aus dem Jahr 2020 sowie die Kostenüberdeckung in Höhe von 21.555,49 € aus dem Jahr 2021 einzustellen. Die übrige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 179.691,00 € soll in die 2025 eingestellt werden. Dadurch soll weiterhin das Ziel verfolgt werden, die Schwankungen bei den Gebührensätzen so gering wie möglich zu halten und somit eine Kontinuität für den Gebührenzahler zu erreichen. Der Kalkulationszeitraum beträgt ein Jahr.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende unveränderte Gebührensätze ab 01.01.2024:

	Gebührensatz		damit Anpassung	
	bisher €	ab 01.01.2024 Anpassung auf €	um €	bzw. %
Schmutzwassergebühr	1,76	1,89	0,13	7,39%
Niederschlagswassergebühr	0,30	0,32	0,02	6,67%
Abwassergebühr Sonderanlieferer	2,10	2,26	0,16	7,39%

Entwicklung der Gebühren seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr:

Jahr	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
	€ / m ³	€ / m ²
2011	2,03	0,27
2012	2,03	0,27
2013	1,95	0,27
2014	1,95	0,27
2015	1,91	0,26
2016	1,65	0,23
2017	1,65	0,23
2018	1,62	0,27
2019	1,54	0,26
2020	1,33	0,24
2021	1,59	0,30
2022	1,76	0,30
2023	1,76	0,30
2024	1,89	0,32

2.3 Vergleich mit den übrigen großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis:

Laut der aktuellen Abgabenumfrage des Städte- und Gemeindetages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2023 liegt Fellbach mit den neuen Gebührensätzen für Schmutzwasser im Mittelfeld und mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser im unteren Bereich. Die Gebührensätze 2023 der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis betragen:

Stadt	Schmutzwassergebühr €/m³	Niederschlagswassergebühr €/m²
Backnang	2,36	0,41
Fellbach	1,76	0,30
Schorndorf	1,73	0,35
Waiblingen	1,61	0,47
Weinstadt	2,30	0,58
Winnenden	1,57	0,45

2.4 Satzungsänderung und Umsetzung

Seit 2009 ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 Kommunalabgabengesetz (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück und können deshalb sowohl im Insolvenzverfahren (§ 49 Insolvenzordnung), als auch im Rahmen der Zwangsversteigerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsvollstreckungsgesetz), bevorrechtigt befriedigt werden. Dafür ist jedoch nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30.03.2012 eine entsprechende Ausgestaltung in der jeweiligen kommunalen Satzung notwendig. In Anlehnung an § 27 KAG wird zusätzlich empfohlen, die Vorauszahlungen in die öffentliche Last ausdrücklich einzubeziehen.

Aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation werden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wie vorgeschlagen festgesetzt. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

Die Verwaltung bittet unter Verweis auf die beigelegten Anlagen um Zustimmung zum Beschlussantrag.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von 5.275.583 €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:
Anlage 1: Kalkulation 01.01.2024
Anhang zu Anlage 1: Anlagenachweis 2022
Anhang zu Anlage 1: Erfolgsplan 2024